

Satzung der St. Barbara – Bruderschaft Mechernich e.V.

30.09.2009

§ 1

Name und Sitz

**Der Verein führt den Namen „ St. Barbara – Bruderschaft Mechernich e.V.“
und hat seinen Sitz in 53894 Mechernich.**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege, Förderung und Erhaltung bergmännischer und heimatlicher Tradition und Brauchtum.

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.**

§ 3

Mitgliedschaft

Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete Person werden. Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Bürger und Mitglieder werden, die sich um die St. Barbara – Bruderschaft, Heimattreue, Tradition und Brauchtum verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederliste besonders zu führen.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt setzt eine fristgerechte Kündigung (3 Monate vor dem Jahresende) voraus.

§ 5

Ehrung von Mitgliedern

Soweit dem Vorstand bekannt werden folgende Ehrungen vorgenommen:

- 1. bei Verheiratung**
- 2. bei Goldener und Diamantener Hochzeit**
- 3. bei 25 jährigem Vereinsjubiläum mit silbernen Ehrennadel und Urkunde**
- 4. bei 40 jährigem Vereinsjubiläum mit goldener Ehrennadel und Urkunde**

5. ab der 45 jährigen Vereinszugehörigkeit alle 5 Jahre ein Präsent
6. Beerdigungen
von Mitgliedern mit einer Fahnenabordnung
bei aktiven Mitgliedern Fahnenabordnung und Kranzniederlegung

§6

Finanzen

1. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge in der Höhe, die in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen wurde.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich gemeinnützig zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder
2. Mitglieder den kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und Gründe, beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, sie geschieht in Form der schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss die Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: -
Bericht des Vorstandes
Kassenbericht des Kassierers
Bericht der Kassenprüfer

**Entlastung des Vorstandes
Wahlen, soweit diese erforderlich sind
Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Festsetzung der Mitgliederbeiträge**

- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**
- 8. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- 9. Anträge können gestellt werden:
von den Mitgliedern
vom Vorstand**
- 10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird, Eine Satzungsänderung durch Dringlichkeit ist ausgeschlossen.**

§ 10

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus :**
 - a) dem 1. Vorsitzenden**

- b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer / Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Kapellenwart / wartin
 - f) dem Zeugwart / wartin
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne nach § 26 BGB durch den 1. Und den 2. Vorsitzenden vertreten.
 4. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Aufgaben
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie ihren Stellvertretern, den Unterkassierern, und den Kapellenwarten und den Fahnenträgern..

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 12

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren, und die der Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung des Kassenvorgangs.

§ 15

Vereinsauflösung

Der Verein kann sich auflösen, wenn $\frac{3}{4}$ der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließt. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung zur Auflösung angekündigt sein.

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, oder die Auflösung infolge anderer Ereignisse erfolgt, geht das Kapellengrundstück im Grundbuch Mechernich 0479 Flur 236 und 237 „Der Schimmelberg“ und eventuell hinzukommende Flurstücke mit aufstehender Kapelle und den Kapellenanlagen kostenlos an die Stadtverwaltung Mechernich, Eigentümer Stadt Mechernich über. Die Stadt Mechernich übernimmt damit die weitere Erhaltung und Pflege der Kapelle.

Etwa vorhandenes Barvermögen oder sonstige Vermögenswerte einschließlich der Kapelle mit Grundstücken und Anlagen soll die Stadt Mechernich als Stiftung der St. Barbara – Bruderschaft Mechernich erhalten. Es soll wie bisher jährlich eine hl. Messe für die verunglückten und verstorbenen Bergleute des ehemaligen Bleibergwerkes Mechernich und den

verstorbenen Mitglieder der St. Barbara – Bruderschaft in der Pfarrkirche Mechernich gelesen werden, wofür die Stadt Mechernich zur Wahrung der Tradition die Veranlassung übernimmt.

§ 16

Annahme der Satzung

Diese Änderung der Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.2009 in Kraft, und löst die Satzung vom 26.11.2004 ab.

Peter Kronenberg

1. Vorsitzender

Hubert Flimm

Geschäftsführer